



## Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen

**Nr. 25**

**Memmingen, 22. Oktober 1999**

**41. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
20.10.1999	Satzung der Stadt Memmingen über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-Gebührensatzung - FIHGS)	<a href="#">165</a>
20.10.1999	Verordnung über die Bildung eines Standesamtsbezirks für die Stadt Memmingen	<a href="#">174</a>
12.10.1999	Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung	<a href="#">175</a>
20.10.1999	Bekanntmachungshinweis Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringener Gruppe für das Wirtschaftsjahr 1999	<a href="#">177</a>

---

Der Stadtrat hat am 07. Oktober die folgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekanntgemacht wird:

**Satzung**  
**der Stadt Memmingen**  
**über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug**  
**fleischhygienerechtlicher Vorschriften**  
**(Fleischhygiene-Gebührensatzung - FIHGS)**

Vom 20. Oktober 1999

Aufgrund von Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (BayAGFIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 876, BayRS 2125-6-1-A) erläßt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

§ 1

**Gebührenpflichtige Tatbestände**

- (1) <sup>1</sup>Für die Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben. <sup>2</sup>Die Gebühren nach §§ 2, 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 umfassen auch die Auslagen; bei den Gebühren nach §§ 4, 5 Abs. 2 §§ 6, 7 Abs. 2, §§ 8 und 9 werden die Auslagen gesondert erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
- a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen (Schlacht tieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum; sonstige von der zuständigen Behörde angeordneten Untersuchungen);
  - b) die Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern;
  - c) die Aufsicht über eine zugelassene Kältebehandlung;
  - d) das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung.

§ 2

**Gebühr für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung**

- (1) <sup>1</sup>Die Gebühren in Schlachtbetrieben für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Endbeurteilung, Tagebuchführung bemessen sich je Tier nach den in Anhang A Kapitel I Ziffer 1 Buchst. a, b, c, d und f der Richtlinie 85/73/EWG enthaltenen Pauschalbeträgen – einschließlich der Auslagen – (Ziffer 1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zu dieser Satzung). <sup>2</sup>Sie betragen je Tier

- ausgewachsene Rinder

4,5 Euro

- Jungrind (Kalb bis unter 6 Wochen alt) 2,5 Euro
- Einhufer 4,4 Euro

- Schweine mit einem Schlachtgewicht		
- von weniger als 25 kg	0,5	Euro
- von 25 kg oder mehr	1,3	Euro
- Schafe und Ziegen mit einem Schlachtgewicht		
- von weniger als 12 kg	0,175	Euro
- von 12 bis 18 kg	0,35	Euro
- von mehr als 18 kg	0,5	Euro
- andere Paarhufer	4,5	Euro
- Hauskaninchen	0,04	Euro
- Wildkaninchen und Hasen	0,02	Euro
- Wildwiederkäuer mit einem Gewicht		
- von weniger als 12 kg	0,175	Euro
- von 12 kg bis 18 kg	0,35	Euro
- von mehr als 18 kg	0,5	Euro
- Wildschweine mit einem Gewicht		
- von weniger als 25 kg	0,5	Euro
- von 25 kg oder mehr	1,3	Euro

(2) <sup>1</sup>Zur Deckung höherer Kosten werden die Pauschalgebühren nach Abs. 1 gemäß Anlage A Kapitel I Ziffer 4 Buchst. a der Richtlinie 85/73/EWG angehoben für Betriebe mit

- erhöhten Untersuchungskosten durch besondere Uneinheitlichkeit der Schlachttiere hinsichtlich Alter, Größe, Gewicht und Gesundheitszustand;
- erhöhten Warte- und sonstigen Ausfallzeiten für das Untersuchungspersonal infolge unzureichender betrieblicher Vorausplanung der Schlachttieranlieferungen oder wegen technischer Unzulänglichkeiten und Ausfälle, z.B. in älteren Betrieben;
- häufigen Verzögerungen bei der Durchführung der Schlachtungen z.B. infolge nicht ausreichenden Schlachtpersonals und dadurch verminderter Auslastung des Untersuchungspersonals;
- Mehrkosten durch besondere Wegezeiten;
- zeitlichem Mehraufwand durch häufig wechselnde, vom Untersuchungspersonal nicht beeinflussbare Schlachtzeiten;
- häufigen Unterbrechungen des Schlachtablaufs durch erforderliche Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen;
- einem Schlachtablauf, der eine Einhaltung der von der EG zugrunde gelegten durchschnittlichen Untersuchungszeiten regelmäßig nicht ermöglicht.

<sup>2</sup>Die Höhe des Aufschlags bemißt sich nach den Arbeitsminuten, die zusätzlich zu den von der EG insbesondere in der Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Entscheidung des Rates vom 15. Juni 1988 über die Beträge der für Untersuchung und Hygienekontrollen von frischem Fleisch zu erhebenden Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG (88/408/EWG) vom 24. Januar 1989, (Bundesanzeiger Nr. 37 vom 22.02.1989 S. 901) zugrunde gelegten durchschnittlichen Untersuchungszeiten anfallen. <sup>3</sup>Die durchschnittliche Untersuchungszeit beträgt für

- Rinder/Einhufer	8 Minuten
- Kälber	4 Minuten 30 Sekunden
- Schweine	2 Minuten (ohne Trichinenuntersuchung)
- Schafe und Ziegen	1 Minute
- Kaninchen und Kleinwild (Haarwild)	5 Sekunden
- Wildschweine	2 Minuten (ohne Trichinenuntersuchung)
- Wildwiederkäuer	1 Minute.

- <sup>4</sup>Eine Arbeitsminute wird mit 0,50 Euro berechnet. <sup>5</sup>Die Höhe des Aufschlags für zusätzliche Arbeitsminuten ergibt sich aus Ziffer 6.1 der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (3) Wegen der im Verhältnis zum EG-weiten Durchschnitt erhöhten Lebenshaltungs- und Lohnkosten in der Bundesrepublik Deutschland und in der Stadt Memmingen werden nach Anhang A Kapitel I Ziffer 4 Buchst. a in Verbindung mit Ziffer 5 Buchst. a der Richtlinie 85/73/EWG die Pauschalgebühr nach Absatz 1 (Spalte 1 der Anlage 1 zu dieser Satzung) pro Tier je Minute der von der EG für diese Tierart angenommenen durchschnittlichen Untersuchungszeiten (Spalte 3 der Anlage 1 zu dieser Satzung) sowie die Aufschläge nach Absatz 2 (Ziffer 6.1 der Anlage 1 zu dieser Satzung) je angefallene zusätzliche Minute (Ziffer 6.2 der Anlage 1 zu dieser Satzung) um 0,29 DM angehoben.
- (4) Zur Deckung höherer Kosten werden nach Anhang A Kapitel I Ziffer 4 Buchstabe a, letzter Spiegelstrich der Richtlinie 85/73/EWG die Pauschalbeträge des Absatzes 1 und die Aufschläge nach den Absätzen 2 und 3 um einen Aufschlag um bis zu 100 v.H. erhöht, wenn für einen Betrieb eigene Betriebszeiten festgesetzt wurden bei der Untersuchung von Tieren, die auf Verlangen des Eigentümers außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten geschlachtet werden.
- (5) Die Aufschläge nach den Absätzen 2 bis 4 sind abhängig von der Höhe der zu deckenden Kosten; die Gesamtgebühr darf nicht höher sein als der durch den Betrieb entstehenden Aufwand.
- (6) Bei den Minuten/Arbeitsminuten in den Absätzen 2 und 3 wird von angefangenen Minuten ausgegangen.

### § 3

#### Gebühr bei nicht vollständiger Beschau; Gebühr bei Krank- oder Notschlachtungen

- (1) Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 wird auch in den Fällen erhoben, in denen nur die Schlachtier- oder nur die Fleischuntersuchung vorgenommen oder nur ein Teil eines Tieres untersucht wird.
- (2) <sup>1</sup>Können bei Krank- oder Notschlachtungen die Schlachtieruntersuchung und die Fleischuntersuchung nicht im sachlich/zeitlichen bzw. räumlich/örtlichen Zusammenhang durchgeführt werden, wird die Gebühr nach Anlage 1 Spalten 1 und 3 im Verhältnis 30 zu 70 für die Schlachtier- und die Fleischuntersuchung aufgeteilt. <sup>2</sup>Sowohl bei der Schlachtieruntersuchung als auch bei der Fleischuntersuchung werden Aufschläge nach § 2 Absätze 2 und 4 erhoben.

### § 4

#### Gebühren für die bakteriologische Untersuchung und für eine zugelassene Kältebehandlung

- (1) Die Gebühr für die bakteriologische Untersuchung wird nach dem Aufwand erhoben; sie ergibt sich aus Spalte 4 und Ziffer 1.2 der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Die Gebühr für eine zugelassene Kältebehandlung wird nach dem Aufwand erhoben; sie ergibt sich aus Ziffer 3 der Anlage 1 zu dieser Satzung.

## § 5

Gebühr für die Rückstandskontrollen

- (1) <sup>1</sup>Für Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan wird eine Gebühr gemäß Anhang B Ziffer 1 Buchst. a der Richtlinie 85/73/EWG in Höhe von 1,35 Euro pro Tonne Schlachtfleisch erhoben. <sup>2</sup>Soweit nicht nach Tonnen abgerechnet werden kann, erfolgt die Umrechnung der Tonnagegebühr nach Satz 1 in eine Gebühr je Tier anhand des durchschnittlichen Schlachtgewichts der jeweiligen Tierart in Bayern/Stadt Memmingen (Spalte 2 der Anlage 1 zu dieser Satzung).
- (2) Für Rückstandsuntersuchungen aufgrund eines begründeten Verdachts (Hemmstoffe, sonstige Rückstände) wird die Gebühr nach dem Aufwand erhoben; sie ergibt sich aus Spalte 4 und Ziffer 1.3 der Anlage 1 zu dieser Satzung.

## § 6

Gebühr für die Trichinenuntersuchung

Für die Trichinenuntersuchungen bei Schweinen einschließlich Wildschweinen und Einhufern wird die Gebühr nach dem Aufwand erhoben; sie ergibt sich aus Ziffer 1.5 der Anlage 1 zu dieser Satzung.

## § 7

Gebühr für weitere Überwachungsmaßnahmen

- (1) <sup>1</sup>Für Kontrollen im Zerlegungsbetrieb wird die Gebühr gemäß Anhang A Kapitel I Ziff. 2 Buchstabe b) der Richtlinie 85/73/EWG nach Aufwand auf Stundenbasis erhoben. <sup>2</sup>Die Gebühr je angefangene Viertelstunde ergibt sich aus Ziffer 2.1 der Anlage 1 zu dieser Satzung. <sup>3</sup>Findet die Zerlegung in dem Betrieb statt in dem das Fleisch gewonnen wird, ermäßigt sich diese Gebühr um 55 v.H.
- (2) <sup>1</sup>Für Kontrollen im Großmarkt, im Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieb, im Kühl- oder Umpackbetrieb, im Kühl- oder Gefrierhaus sowie bei Groß- und Zwischenhändlern wird die Gebühr nach Aufwand auf Stundenbasis erhoben. <sup>2</sup>Die Gebühr je angefangene Viertelstunde ergibt sich aus Ziffer 2.2 der Anlage 1 zu dieser Satzung.

## § 8

Gebühr bei Hausschlachtungen

Die Gebühr für Hausschlachtungen nach § 3 FIHG wird nach dem Aufwand erhoben; sie ergibt sich aus Anlage 2 zu dieser Satzung.

## § 9

Gebühr für sonstige Leistungen

- (1) Für das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung wird die Gebühr nach dem Aufwand erhoben; sie ergibt sich aus Ziffer 5 der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Für eine Untersuchung nach Anlage 1 Kapitel III Ziffer 4 FIHV ergibt sich die Gebühr aus Spalte 4 und Ziffer 1.4 der Anlage 1 zu dieser Satzung.

- (3) Für die Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird eine Gebühr nach Ziffer 4 der Anlage 1 zu dieser Satzung erhoben.
- (4) Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen werden Gebühren und Auslagen auf der Grundlage des Kostengesetzes erhoben.

## § 10

### Wegegeld

<sup>1</sup>Das bei einer gesonderten Trichinenuntersuchung (§ 6) und bei den Gebühren nach § 7 Absatz 2, §§ 8 und 9 festzusetzende Wegegeld besteht aus dem Aufwand für das verwendete Verkehrsmittel und für die angewendete Zeit. <sup>2</sup>Die Wegstreckenentschädigung richtet sich nach dem verwendeten Verkehrsmittel und wird nach den Sätzen des Tarifvertrags der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure abgerechnet. <sup>3</sup>Wird die Wegstrecke durch Untersuchungen in mehreren Betrieben veranlaßt, wird es für jeden dieser Betriebe anteilig erhoben. <sup>4</sup>Der Zeitaufwand wird nach den Personaldurchschnittskosten für das tätig gewordene Personal abgerechnet.

## § 11

### Schuldner

<sup>1</sup>Zur Zahlung der Gebühren und der Auslagen ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlaßt hat bzw. derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. <sup>2</sup>Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 12

### Entstehen des Kostenanspruchs; Fälligkeit

- (1) <sup>1</sup>Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. <sup>2</sup>Gebühren und Auslagen werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen im Verantwortungsbereich des Anmelders nicht durchgeführt werden kann.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.

## § 13

### Umrechnung der Euro-Beträge in Deutsche Mark

<sup>1</sup>Soweit in der Satzung auf Euro-Beträge Bezug genommen wird, ist nach Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedsstaaten, die den Euro einführen (Abl. EG Nr. L 359 S. 1) der Umrechnungskurs: 1 Euro = 1,95583 DM. <sup>2</sup>Die Umrechnung erfolgt nach Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften in Zusammenhang mit der Einführung des Euro (Abl. EG Nr. L 162 S. 1).

§ 14

Verweisungen auf Rechtsvorschriften

Die in dieser Satzung enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Die Satzung tritt am 01. August 1999 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Fleischhygiene-Gebührensatzung vom 13. Oktober 1992 (SVBI S. 177) außer Kraft.

Memmingen, 22. Oktober 1999  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

SVBI 1999 S. 165  
MStR 1701



**Anlage 1**  
**zur Fleischhygiene-Gebührensatzung vom 20. Oktober 1999**

## Gebührenpflichtige Tatbestände

## 1. Amtliche Untersuchungen

## 1.1 Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung

Tierarten Gewichtsklassen	Spalte 1 Grundgebühr EU- Pauschale DM/Tier	Spalte 2 Zuschlag Rückstands- Untersuchung nach nationalem Kontrollplan DM/Tier	Spalte 3 Zuschlag Personal-Kosten DM/Tier	Spalte 4 Zuschlag Sonderuntersu- chung DM/Tier
1.1.1 Rind	8,80	0,86	2,32	18,76
Kalb- bis unter 6 Wo- chen alt	4,89	0,25	1,31	18,76
1.1.2 Schwein (ohne Trichi- nenuntersuchung)	2,54	0,23	0,58	18,76
- 25 kg und mehr				
Ferkel (ohne Trichinen- untersuchung)	0,98	0,06	0,58	18,76
- weniger als 25 kg				
1.1.3 Einhufer	8,61	0,70	2,32	18,76
1.1.4 Schaf oder Ziege				
- weniger als 12 kg	0,34	0,02	0,29	18,76
- 12 kg bis 18 kg	0,68	0,04	0,29	18,76
- mehr als 18 kg	0,98	0,06	0,29	18,76
1.1.5 andere Paarhufer	8,80	---	2,32	18,76
1.1.6 Hauskaninchen	0,08	---	0,02	18,76
1.1.7 Wildkaninchen und Hasen	0,04	---	0,02	18,76
1.1.8 Haarwild				
- Wildwiederkäuer				
- weniger als 12 kg	0,34	---	0,29	18,76
- 12 kg bis 18 kg	0,68	---	0,29	18,76
- mehr als 18 kg	0,98	---	0,29	18,76
- Wildschwein				
- weniger als 25 kg	0,98	---	0,58	18,76
- 25 kg und mehr	2,54	---	0,58	18,76

## 1.2 Bakteriologische Untersuchung

85,00 DM/Untersuchung

1.3 Rückstandsuntersuchung aufgrund eines begründe-  
ten Verdachts

- Hemmstoffe

25,00 DM/Untersuchung

- sonstige Rückstandsuntersuchung

220,00 DM/Untersuchung

---

1.4	Sonstige Untersuchung im Sinn von Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FIHV	15,00 DM/Untersuchung
1.5	Untersuchung auf Trichinen - im Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung - gesonderte Trichinenuntersuchung (Wildschweine)	2,20 DM/Untersuchung 15,00 DM/Untersuchung
2.1	Kontrolle im Zerlegungsbetrieb	18,76 DM/angefangene Viertelstunde
2.2	Kontrolle im Fleischverarbeitungsbetrieb, Hackfleisch- betrieb, Fleischzubereitungsbetrieb, Umpackzentrum, Großmarkt, Groß- und Zwischenhandelsbetrieb, Kühl- oder Gefrierhaus	18,76 DM/angefangene Viertelstunde
3.	Zugelassene Kältebehandlung (Finnen, Trichinen)	18,76 DM/angefangene Viertelstunde
4.	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	15,00 DM/Sendung
5.	Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung	20,00 DM/Bescheinigung
6.1	Zusätzliche Arbeitsminute	0,98 DM/Minute
6.2	Personalkostenzuschlag für zusätzliche Arbeitsminute	0,29 DM/Minute

**Anlage 2**  
**zur Fleischhygiene-Gebührensatzung vom 20. Oktober 1999**

Gebührenpflichtige Tatbestände

1. Amtliche Untersuchungen

1.1 Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen

Tierarten Gewichtsklassen	Gebühr DM/Tier
1.1.1 Rind Kalb- bis unter 6 Wochen alt	23,00 23,00
1.1.2 Schwein (mit Trichinenuntersuchung)- 25 kg und mehr Ferkel (mit Trichinenuntersuchung) – weniger als 25 kg	20,50 20,50
1.1.3 Einhufer (mit Trichinenuntersuchung)	39,50
1.1.4 Schaf oder Ziege	13,50
1.1.5 andere Paarhufer	25,00
1.1.6 Haarwild - Wildwiederkäuer - Wildschwein (mit Trichinenuntersuchung)	17,50 22,50

Der Stadtrat hat am 07. Oktober die folgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekanntgemacht wird:

**Verordnung**  
**über die Bildung eines Standesamtsbezirks**  
**für die Stadt Memmingen**

Vom 20. Oktober 1999

Auf Grund von § 52 des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1957 (BGBl I S. 1125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 1998 (BGBl I S. 833) und Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 24. Juli 1975 (GVBl S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 436) erlässt die Stadt Memmingen folgende Rechtsverordnung:

§ 1

**Bildung des Standesamtsbezirks**

Mit Wirkung vom 01. Januar 2000 wird der Standesamtsbezirk Memmingen neu gebildet. Der Standesamtsbezirk Memmingen umfasst das Gebiet der Stadt Memmingen. Das Standesamt hat seinen Sitz in der Stadt Memmingen. Zuständig für das Standesamt ist die Stadt Memmingen.

§ 2

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

Memmingen, 20. Oktober 1999  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**über die Zustellung einer Baugenehmigung**  
**nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung**

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 12.10.1999 die Baugenehmigung zum Einbau einer Dachgaube auf dem Grundstück Dr.-Berndl-Str. 10 1/2 Flur-Nr. 1232/2 Gemarkung Memmingen erteilt.

2. Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet:

Bauvorhaben: **Einbau einer Dachgaube**

Baugrundstück: **Dr.-Berndl-Str. 10 1/2 Flur-Nr. 1232/2 Gemarkung Memmingen**

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

**Bescheid:**

Dem Bauherrn wird hiermit die Baugenehmigung nach Art. 72 Bayer. Bauordnung (BayBO) für das vorgenannte Bauvorhaben nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde,

- 1) Antrag auf Baugenehmigung vom 07.09.1999,
- 2) Baubeschreibung vom 07.09.1999,
- 3) Amtlicher Lageplan vom 12.07.1999, Maßstab 1:1000,
- 4) Grundriß Dachgeschoß, Schnitt, Ansichten vom 09.09.1999, Maßstab 1:100,

die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

3. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 87688 Memmingen, Hausanschrift: Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen) einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach, 86147 Augsburg, Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis: Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung haben nach § 212a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

#### 4. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

#### 5. Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 12.10.1999 gilt nach Art. 71 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 12. Oktober 1999  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachungshinweis**  
**Haushaltssatzung des Zweckverbandes**  
**zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe**  
**für das Wirtschaftsjahr 1999**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe für das Wirtschaftsjahr 1999 vom 22. September 1999 ist im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 19/1999 auf Seite 124 bekanntgemacht.

Memmingen, 20. Oktober 1999  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

SVBI 1999 S. 177